

Regierungsratsbeschluss

vom 29. April 2003

Nr. 2003/646

Gemeinde 4574 Lüsslingen: Verlängerung der Konzession zur Grundwasserentnahme an das Betonwerk Lüsslingen AG auf GB Lüsslingen Nr. 54

1. Erwägungen

Mit Beschluss Nr. 1956 vom 5. Juli 1983 hat der Regierungsrat den Betonwerken Lüsslingen AG das Recht für eine Grundwasserentnahme in der Höhe von 480 l/min aus zwei Grundwasserbrunnen auf GB Lüsslingen Nr. 54 verliehen. Die Verleihung wurde auf eine Dauer von 20 Jahren erteilt und verwirkt somit per 4. Juli 2003.

Die Firma A. Tschümperlin AG, Oberneuhofstrasse 5, 6340 Baar, hat als neue Inhaberin der Betonwerke Lüsslingen AG mit Datum vom 24. März 2003 fristgerecht beim Regierungsrat um Verlängerung der Verleihung um weitere 20 Jahre ersucht.

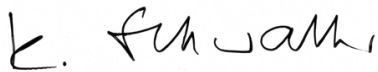
Das gepumpte Grundwasser wird nach wie vor für die Kiesaufbereitung und die Betonherstellung verwendet. An der Anlage hat sich seit der Erstellung des neuen Grundwasserbrunnens im Jahre 1983 nichts verändert. Dem Gesuch um Verlängerung der Konzession kann mit den üblichen gewässerschutztechnischen und -rechtlichen Auflagen und Bedingungen stattgegeben werden.

2. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 Abs. 1 Ziff. 2 und 58 Wasserrechtsgesetz (WRG; BGS 712.11) sowie § 6 Abs. 1 Wasserrechtsverordnung (WRV; BGS 712.12) wird die mit RRB Nr. 1956 vom 5. Juli 1983 an die Betonwerke Lüsslingen AG erteilte Verleihung zur Grundwasserentnahme auf GB Lüsslingen Nr. 54 unter folgenden Auflagen und Bedingungen verlängert:

- 2.1 Die Verlängerung der Verleihung wird auf die neue Inhaberin der Betonwerke Lüsslingen AG, die Firma Tschümperlin AG, Oberneuhofstrasse 5, 6340 Baar, ausgestellt.
- 2.2 Die Verleihung bezieht sich auf den alten Schacht im Werksareal und den im Jahre 1983 neu erstellten Schacht. Die maximale Entnahmemenge beträgt nach wie vor 180 l/min für den alten Schacht und 300 l/min für den neuen Schacht.
- 2.3 Die Verleihung wird für eine Dauer von 20 Jahren ab 5. Juli 2003 verlängert und kann nach Ablauf dieser Frist, wenn dem nichts entgegensteht, erneut verlängert werden.

- 2.4 Im Übrigen gelten die Auflagen und Bedingungen gemäss RRB Nr. 1956 vom 5. Juli 1983 unverändert.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Firma Tschümperlin AG, Oberneuhofstrasse 5, 6340 Baar

Genehmigungsgebühr: Fr. 296.-- (KA 431001/ A 80052)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler (Versand durch Amt für Umwelt)

Bau- und Justizdepartement (2)

Amt für Umwelt (3; CM ad acta 0212.031.002, FS SED, WD GASO 604226001 / 604226007)

(N:\2_Bo\21_Gwg\212\031002_Betonwerk\031002rrb_Betonwerk.doc)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (Kto. KA 431001/ A 80052 / TP 212/220)

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Lüsslingen, 4574 Lüsslingen

BWL Lüsslingen AG, Baustoffe, Bahnhofstr. 94, 4574 Lüsslingen

Firma A. Tschümperlin AG, Oberneuhofstrasse 5, 6340 Baar, mit Rechnung (**lettre signature**)